Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019, sowie der §§ 6 und 7 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07. März 2002 (GVBI. LSA. S. 108) in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt der Verbandsgemeinderat derzeit der Verbandsgemeinde Unstruttal am 09.10.2019 folgende der Satzung Verbandsgemeinde Unstruttal über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung).

§ 1 Anspruchsumfang

- (1) Für die Verbandsgemeinde Unstruttal ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für Ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte und sachkundige Einwohner

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde.
- (2) Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro je Sitzung und Tag. Weiterhin erhalten Sie einen Pauschalbetrag von monatlich 110,00 Euro.
- (3) Für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates erhöht sich der Pauschalbetrag auf das Doppelte des monatlichen Pauschalbetrages, auf 220,00 Euro. Für die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem

Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und die Fraktionsvorsitzenden, erhöht sich der Pauschalbetrag auf monatlich 120,00 Euro. Für mehrere Funktionen wird der erhöhte Pauschalbetrag nur einmal gezahlt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden.

- (4) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 17,00 € je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtliche kommunale Verkehrsüberwacher der Verbandsgemeinde Unstruttal erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird.

§ 4 Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Unstruttal erhält eine Aufwandsentschädigung von 170,00 Euro monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum ersten einen Monats im Voraus gezahlt.
- (3) Der Anspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse ist durch dessen Dienstaufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst

- ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles nach den Sätzen 1 und 2 wird in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundenersatzes ersetzt. Dieser darf 19,00 € nicht überschreiten.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Pauschale Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beträgt
- 300,00€ für den Gemeindewehrleiter der Verbandsgemeinde 150,00€ für die stellvertretenden Gemeindewehrleiter der Verbandsgemeinde, denen gemäß § 3 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der VerbGem Unstruttal in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 95,00€ für den Kinder- und Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde 120,00€ für den Ortswehrleiter einer Ortschaft ab 1.501 Einwohner 60,00€ für den stellv. Ortswehrleiter einer Ortschaft ab 1.501 Einwohner, da ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 95,00€ für den Ortswehrleiter einer Ortschaft von 401 bis 1.500 Einwohner für den stellv. Ortswehrleiter einer Ortschaft von 401 bis 1.500 45,00€
 - Einwohner, da ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist
 - 70,00 € für den Ortswehrleiter einer Ortschaft bis 400 Einwohner
 - 35,00 € für den stellv. Ortswehrleiter einer Ortschaft bis 400 Einwohner, da ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist
- 35,00 € für den Kommandostellenleiter
- 60,00 € für den Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr

- 30,00 € für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr60,00 € für den Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr
- (2) Im Falle der Verhinderung des Gemeindewehrleiters der kommunalen Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

für den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr.

- (3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Im Dienst zur Brandsicherheitswache eingesetzte Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jeden kostenpflichtigen Wachdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- 30,00 € bis zu 3 Stunden Brandsicherheitswache

30,00€

- 60,00 € von 4 6 Stunden Brandsicherheitswache
- 75,00 € ab 6 Stunden Brandsicherheitswache.
- (5) Die Beisitzer der Gemeindewehrleitung erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag.

§ 7 Zeitpunkt der Zahlung

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum ersten einen Monats im Voraus gezahlt. Alle weiteren Zahlungen nach dieser Satzung erfolgen am letzten Tag eines jeden Monats.

§ 8 Verdienstausfallpauschale

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von § 5 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 19,00 € nicht übersteigen.

(2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundenersatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstausfallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 9 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2.11.2012, MBI. LSA S. 585) entsprechend in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBI. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBI. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 01.10.2014, in der derzeit geltenden Fassung, tritt damit außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 10.10.2019

Jana Schumann

Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 21.10.2019 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg, den 22.10.2019

Jana Schumann Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters (Entschädigungssatzung) wurde im Amtsblatt 10.2019 vom 01.11.2019 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 04.11.2019

Krämer Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.07.2019